

Disziplinarordnung für die Volksschulen der Gemeinde Davos

Vom Schulrat am 18. Dezember 2015 erlassen
(Stand am 18. Dezember 2015)

A. Allgemeines

Art. 1

Rechtliche Grundlagen ¹ Der Schulrat der Gemeinde Davos erlässt gestützt auf die kantonale und kommunale¹ Schulgesetzgebung die nachfolgende Disziplinarordnung.
² Sie gilt für sämtliche Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und Kindergärten der Gemeinde Davos.

Art. 2

Zweck ¹ Die Disziplinarordnung dient zusammen mit den Hausordnungen der Erreichung der Bildungsziele und -bereiche gemäss Art. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden, der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.
² Sie regelt die Kompetenz und Weisungsberechtigung der Schulbehörden, der Schulleitung, der Lehrpersonen und des Schulpersonals sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

B. Verhaltensregeln

Art. 3

Schuldisziplin
a) Allgemein Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander und gegenüber Drittpersonen taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben insbesondere:
a) untereinander, gegenüber Schulleitung, Lehrpersonen und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.
b) die Weisungen von Schulleitung, Lehrpersonen und Schulpersonal zu befolgen.
c) an Schulanlässen teilzunehmen.
d) anständige und der jeweiligen Schulsituation bzw. Unterrichtssituation angepasste Bekleidung zu tragen.

Art. 4

b) Schulbeginn,
Pause, Schulschluss ¹ Die Schulzeiten sind pünktlich einzuhalten.
² Die Schülerinnen und Schüler halten sich in der Pause im Freien auf und dürfen das Schulareal nicht verlassen. Sie werden durch Lehrpersonen beaufsichtigt. Nach Unterrichtsschluss haben sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach Hause zu begeben.

¹ DRB 81

- Art. 5
- c) Räume, Einrichtungen, Geräte
- ¹ Die für Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützungsreglemente sind zu befolgen.
- ² Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale, den Gebäuden und Schularealen, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Bei Beschädigung bleiben Ersatzansprüche nach Art. 41 ff. OR vorbehalten.

- Art. 6
- Genussmittel und gefährliche Gegenstände
- ¹ Konsum und Besitz aller Arten von Genussmitteln, insbesondere alkoholische Getränke sowie Tabak und andere Raucherwaren, und das unerlaubte Mitführen und Benutzen von gefährlichen Gegenständen, insbesondere von Schleudern, Stich- und Schlaginstrumenten, Laserpointern, Reizgassprays, Elektroschockgeräten, Pyros und anderen Feuerwerkskörpern, sind strikte untersagt.
- ² Die Lehrpersonen können Kontrollen vornehmen und solche Gegenstände sicherstellen.

C. Strafverfolgung, Disziplinarstrafen (Kompetenzen, Verfahren)

- Art. 7
- Verzeigung, Disziplinarstrafen
- ¹ Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie nach den eidgenössischen Nebengesetzen und kantonalen und kommunalen Erlassen strafbare Tatbestände (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, das Vermögen, die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich, die sexuelle Integrität, Betäubungsmitteldelikte, Verstösse gegen die Waffen- und Sprengstoffgesetzgebung usw.) werden an die zuständigen Instanzen zur Verfolgung und Bestrafung verzeigt. Andere Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit bestraft.
- ² Die Beschäftigung im Arrest und die besondere Arbeit müssen unter Aufsicht geschehen. Sie sollen, wenn möglich, mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.
- ³ Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt sechs Halbtage.
- ⁴ Schwere Verstösse während eines Klassenlagers oder bei mehrtägigen Schulreisen können zur sofortigen Heimreise führen. Diesfalls sind vorgängig die Erziehungsberechtigten zu informieren.

- Art. 8
- Kompetenzen
- Die Lehrperson kann einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest oder besondere Arbeit im eigenen Schulhaus bis zu zwei Halbtagen verfügen.
- ² Die Schulleitung und der Schulrat können nebst Verweis und Strafaufgabe Arrest oder besondere Arbeit im Umfang von vier (Schulleitung) resp. sechs (Schulrat) Halbtagen anordnen.

Feststellung des Sachverhalts, rechtliches Gehör	<p style="text-align: center;">Art. 9</p> <p>¹ Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören.</p> <p>² In Fällen, in denen Arrest oder besondere Arbeit von mehr als einem Halbtage in Frage steht, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.</p> <p>³ In Fällen nach Abs. 2 ist der Entscheid den Erziehungsberechtigten schriftlich und begründet mitzuteilen. Nur in Ausnahmefällen dürfen Arrest und besondere Arbeit vorab mündlich mitgeteilt werden.</p>
--	--

Information	<p style="text-align: center;">Art. 10</p> <p>Lehrpersonen, Schulleitung, Schulpersonal und Schulrat informieren sich gegenseitig unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte (Datenschutz) und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.</p>
-------------	---

D. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten	<p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p>Diese Disziplinarordnung tritt am 18. Dezember 2015 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Schul- und Disziplinarordnung vom 7. Februar 2005.</p>
-----------------	--